

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	40. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin:	17.07.2007
	Vorlage Nr.:	1053
	TOP:	8
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 5
Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage sowie Teilerrichtung eines weiteren Steinkohleblocks durch die EnBW Kraftwerke AG auf dem Gelände des Rheinhafen-Dampfkraftwerks Karlsruhe (RDK): Stellungnahme der Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft zu diesem Verfahren		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	05.07.2007	3	☐	☒	Zustimmung
Gemeinderat	17.07.2007	8	☒	☐	
			☐	☐	

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt zu dem Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der EnBW Kraftwerke AG nach Maßgabe der ergänzenden Erläuterung Stellung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen				nein ☒	ja ☐
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein ☒ ja ☐	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein ☒ ja ☐	abgestimmt mit		

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, das für die Durchführung des immissions-schutzrechtlichen Verfahrens allein zuständig ist, hat die Stadt Karlsruhe auch in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaft - die bei der Stadt Karlsruhe angesiedelten Unteren Verwaltungsbehörden, deren Belange das Vorhaben berührt (Bauordnungsamt, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) werden unmittelbar gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe Stellung nehmen - Gelegenheit eingeräumt, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen.

In städtebaulicher Hinsicht gilt zunächst, dass die geplante Kraftwerkserweiterung sich in Übereinstimmung befindet mit dem gültigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK), der dieses Gebiet als Bestandsfläche für Ver- und Entsorgung mit den Zweckbestimmungen Kraftwerk, Fernheizwerk und Um-spannwerk darstellt. Die geplanten zusätzlichen Baukörper - im Wesentlichen geht es um einen weiteren Steinkohleblock (RDK 8) - sollen auf den bisher von der Bebauung freigebiebenen Flächen innerhalb des vorhandenen Kraftwerksareals errichtet werden.

Bauplanungsrechtlich besteht für das Gebiet derzeit ein einfacher Bebauungsplan (Bebauungsplan „Nutzungsartfestsetzung“ aus dem Jahre 1984), der den maßgeblichen Bereich hinsichtlich der Art der Nutzung als „Industriegebiet“ darstellt. Aussagen über das Maß der baulichen Nutzung bzw. die überbaubare Grundstücksfläche enthält dieser sogenannte einfache Bebauungsplan nicht. Insoweit würde sich die Zulässigkeit neuer baulicher Vorhaben nach § 34 BauGB richten. Danach ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich u. a. nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Mit Blick auf die vorgesehenen Baumasse und Bauhöhe des geplanten weiteren Steinkohleblocks - allein das Kesselhaus soll eine Höhe von 120 m bis 130 m erreichen, der Kamin eine Höhe zwischen 230 m und 250 m je nach dem Ergebnis der Ausbreitungsrechnung - hat sich die Stadt mit dem Vorhabenträger bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens auf die Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verständigt, dessen Einleitung die EnBW Kraftwerke AG (Antragstellerin) mit Schreiben vom 29.03.2006 bei der Stadt Karlsruhe beantragt hat. Sofern der

Gemeinderat diesem Antrag zustimmt und die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschließt (siehe vorangegangener Tagesordnungspunkt dieser Sitzung) hat der Gemeinderat damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, dass er dem Vorhaben in städtebaulicher Hinsicht prinzipiell zustimmt.

Mit der geplanten Kraftwerkserweiterung sind - über die Auswirkungen der vorhandenen Kraftwerksanlage hinaus - erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion zu erwarten. Der damit einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht ausgleichbar. Die Verwaltung hat sich mit dem Vorhabenträger daher darauf verständigt, durch ein abgestimmtes Freiraumkonzept und eine Architektenmehrfachbeauftragung (mit deren Hilfe soll eine Optimierung der baulichen Gestaltung erreicht werden) die Auswirkungen wenigstens so gering wie möglich zu halten (siehe dazu Bebauungsplanunterlagen).

Besonders negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Blickbeziehungen zum Rhein nicht nur vom Gebiet der Stadt Karlsruhe, sondern auch aus der Umgebung und auch von rheinland-pfälzischer Seite hätte allerdings die Errichtung eines Naturzugnasskühlturm mit einer Höhe zwischen 160 m und 180 m, wie er ursprünglich vom Vorhabenträger favorisiert worden war, mit sich gebracht. Zwischenzeitlich hat sich die Antragstellerin, was das Kühlungsverfahren betrifft, auf die Kühlungsvariante „Durchlaufkühlung mit Ablaufkühler“ mit einem Kühlturm in Höhe von ca. 80 m festgelegt, der allein Gegenstand des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des immissionsschutzrechtlichen und auch des Wasserrechtsverfahrens ist.

Als Unterlagen für den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchführen lassen. Eine Kurzfassung dieses Umweltberichts ist den Planunterlagen zum Tagesordnungspunkt 7 als Anlage beigelegt. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist das Vorhaben nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages. Die Verwaltung (vertreten durch ihre Dienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz) hat die Ergebnisse der Untersuchung überprüft und ist dabei zu keinen anders lautenden Ergebnissen gekommen.

Bezüglich zu erwartender Schallimmissionen, die künftig von der Gesamtanlage ausgehen, ist nach dem Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens jedenfalls mit keiner Verschlechterung der Situation zu rechnen (siehe dazu Bebauungsplanunterlagen und „Kurzfassung“, Seite 33 ff.).

Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Kraftwerkserweiterung zu einem erheblichen Anstieg von Luftschadstoffemissionen im Stadtgebiet, insbesondere bei Stickstoffdioxid und Feinstaub führen wird.¹ Gleichwohl wird in den Immissionsprognosen überzeugend dargelegt, dass u. a. für die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub die sogenannte Irrelevanzgrenze nicht überschritten wird. Ein von der Stadt selbst in Auftrag gegebenes Gutachten, in dem die Immissionen im Zuge der geplanten Kraftwerkserweiterung einschließlich weiterer geplanten Anlagen (StoraEnso und Palm in Wörth) im Zusammenhang betrachtet werden, hat ebenfalls keine anders lautenden Ergebnisse aufgezeigt. Die Aussage im Umweltbericht zur sogenannten Irrelevanz für Stickstoffdioxid und Feinstaub-Immissionen kann also auch dann bestätigt werden, wenn die oben genannten weiteren Anlagen „StoraEnso“ und „Palm“ in die Betrachtung mit einbezogen werden. Dennoch weist die Verwaltung darauf hin, dass die Immissionszuwächse insgesamt so erheblich sind, dass die Besorgnis um die Erhaltung einer gesunden Luftqualität trotz der dargelegten Prognosen nicht als gegenstandslos betrachtet werden kann.²

1

	Stickstoffdioxid in t/a	Feinstaub in t/a	Quelle
Emissionen im Stadtkreis KA gesamt (2002)	9771	450	Stat. Landesamt BW
Emissionen im Stadtkreis KA Industrie/Kraftwerke (2002)	5883	162	Stat. Landesamt BW
Zusatzemission durch RDK 6S und 8	5943	420	Umweltbericht zum Verfahren

² So sind beim Feinstaub die Daten des meteorologisch auffälligen Jahres 2006 verwendet worden, das bekanntermaßen großflächige Überschreitungen der Kurzzeitwerte für Feinstaub nach sich gezogen hat. Irritierend ist dabei, dass die Prognosen auch für diese spezielle Situation keine auffälligen Ergebnisse erbracht haben. Für die Dienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz stellt sich daher die Frage, ob die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Untersuchungen überhaupt geeignet sind, kurzzeitige Ereignisse, wie sie bei Feinstaub berücksichtigt werden müssen, realitätsnah zu simulieren. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens lassen sich diese Fragen freilich nicht abschließend beantworten.

Angesichts des bestehenden Luftreinhalteplans sowie des in Aufstellung befindlichen Aktionsplans hält die Verwaltung Bemühungen auf allen Ebenen für notwendig, um die Luftschadstoffe im Belastungsraum Karlsruhe zu senken. **Hierbei sollte von der Immissionsschutzbehörde auch geprüft werden, inwieweit eine Übertragung modernerer Rauchgasreinigungstechniken auf bereits bestehende Anlagen der EnBW in Betracht kommt und damit auch bei Altanlagen die Emissionsanforderungen erhöht werden können.** Auch die geplanten Schwermetalldepositionen, die teilweise die Irrelevanzgrenze überschreiten, sollen so weit wie möglich, **z. B. durch Festlegungen des Schwermetallgehaltes in der Steinkohle,** reduziert werden, auch wenn sie deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte liegen. Im Interesse des Klimaschutzes sollten Einrichtungen zur Abscheidung von Kohlendioxid nachgerüstet werden, sobald derartige Techniken zur Verfügung stehen.

Insgesamt erkennt die Stadt Karlsruhe an, dass eine gesicherte Stromversorgung elementare Lebensgrundlage und ebenso auch eine elementare Voraussetzung eines entwickelten Industriestandortes ist. Die Stadt ist sich auch bewusst, dass die daraus resultierenden Belastungen der Umwelt, soweit sie nicht vermeidbar sind, mitzutragen sind. Die Stadt Karlsruhe erhebt daher keine generellen Einwände gegen die geplante Kraftwerkserweiterung. Die Stadt Karlsruher richtet aber die dringende Bitte an die Genehmigungsbehörde, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel - ggf. Instrumente freiwilliger Vereinbarungen - anzuwenden, um die Schadstoffbelastung, soweit dies technisch möglich ist (ggf. auch unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen), zu reduzieren.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat nimmt zu dem Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der EnBW Kraftwerke AG nach Maßgabe der ergänzenden Erläuterung Stellung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

9. Juli 2007